

Ortsgemeinde Oberndorf

Az.: 3/610-13(21)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Galgenberg“ in der Gemarkung von Oberndorf zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberndorf hat in öffentlicher Sitzung vom 30. September 2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Galgenberg“ in der Gemarkung Oberndorf beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Oberndorf wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Ferner hat der Gemeinderat den vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt und festgelegt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 9,73 Hektar sowie einer geplanten installierten Leistung von ca. 10 – 12 MWp in dem Plangebiet zu ermöglichen. Die betreffenden Grundstücke befinden sich überwiegend in privatem Eigentum und werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Das geplante Sonstige Sondergebiet (SO) „Photovoltaikanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ befindet sich zirka 500 m westlich der Ortslage von Oberndorf.

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Alsenz
- im Osten: durch die Grundstücke Flurstücks-Nr. 442, 438, 450 und 451
- im Süden: durch das Grundstück Flurstücks-Nr. 440 (Wirtschaftsweg)
- im Westen: durch die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Alsenz

Ziele und Zwecke der Planung

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes „Solarpark Galgenberg“ umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 443 (teilweise), 444 (teilweise), 446 (Weg, teilweise) und 447, Gemarkungsteil „Galgenberg“ in der Gemarkung von Oberndorf und hat eine Größe von ca. 9,73 Hektar. In dem Gebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer geplanten installierten Leistung von ca. 10 – 12 MWp errichtet werden. Die Fläche soll gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sonstiges Sondergebiet (SO) „Photovoltaikanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ausgewiesen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

Der genehmigte einheitliche Flächennutzungsplan – Teilplan Oberndorf – weist für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft aus. Südlich grenzen Flächen für Wald, östlich und nördlich weitere landwirtschaftliche Flächen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft an.

In der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land ist der beabsichtigte Planbereich bis auf die Randbereiche im Süden (Ackerzahl > 41) sowie im Süden bzw. im Nord-Osten (Abstand Wald) als „gut geeignet“ (Teilfläche von Potentialgebiet Nr. 72 gemäß Standortuntersuchung) ausgewiesen bzw. dargestellt. Mit der aktuellen Neuaufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Freiflächenphotovoltaik (FFPV) der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land soll das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ ausgewiesen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes „Solarpark Galgenberg“ zu unterrichten, wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Dazu kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Galgenberg, bestehend aus der Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen und der städtebaulichen Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 25. November 2024 bis einschließlich Freitag, dem 03. Januar 2025

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen, Zimmer 36 (Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) während den üblichen Dienstzeiten montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft erlangt werden. Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Bedenken oder Anregungen zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der VG-Verwaltung Nordpfälzer Land (Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) vorbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB entsprechend § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt wird.

Zusätzlich zur Einsichtnahme der Planung in der Verbandsgemeindeverwaltung stehen die Planunterlagen während dieses Zeitraumes auch ergänzend im Internet zur Verfügung. Die vollständigen Planunterlagen können auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land <https://www.nordpfälzerland.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen/ortsgemeinde-oberndorf/> eingesehen werden.

67806 Rockenhausen, den 31. Oktober 2024
gez. Michael Cullmann
Bürgermeister

Bitte Plan als Anlage bei der Veröffentlichung anfügen!

BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK GALGENBERG" IN DER GEMEINDE OBERNDORF

